

Im Übrigen erfolgt die Beratung des Unternehmens durch das Reichsinstitut unentgeltlich.

§ 11.

Das Reichsinstitut ist berechtigt, die im Vorstehenden enthaltene Vereinbarung über die Einzelausgabe halbjährlich zum Ende des Kalenderjahres, nicht vor dem 1.1.1943, zu kündigen.

172

Oktober 1940.

Sonntag gegen  
ich nicht in der  
in solcher Brief  
am Abend geschrieben  
Uhr ausgenommen  
früh an den Hendel  
müssen Sie mein  
ich folgendes

nigung durch das  
ich Herrn Hendel  
eige Abschrift des  
s jetzt nur wie-  
allerdings in  
ungen an Hendel zu  
nögen Wege zum  
keit ist nach  
oskribenten muß  
ad das, und zwar  
Kann und darf  
ndung mit dem  
heidler", so  
g einiges anzu-  
eilen doch das  
eben habe. Augen-  
s doch dringend  
itern gehen, die  
n Boden gestampft.  
n Auftrag dazu  
mens nicht gesi-  
enn nicht endlich

t möglichst umge-  
en wenigstens mit  
nkommen kann.

wenn der Hendel Verlag entsprechend meiner Anregung eine Ankündigung an die Subskribenten Ihnen und mir zur Stellungnahme verlegt, so möchte ich Sie bitten, diese wenn irgend möglich zu genehmigen und das Erscheinen zu ermöglichen. Wenn das Reichsinstitut und Sie und ich darin nicht genseitig sind, so können Ihnen daraus amtlich keine Schwierigkeiten erwachsen. Auch auf die Einzelhefte der neuen Serie braucht ja darin nicht Bezug genommen zu sein, erst recht nicht auf die künftige Auflösung des Gesamtunternehmens in Einzelhefte (was ja für den Verlag untragbar wäre und sein Gesamtunternehmen ruinieren würde). Bleibt also nur die Frage des Formats, für die ein neuer Versuch und ein Probeversuch des Verlags doch nun bereits vorliegen muß. Wenn Sie also selbst bei Durchdenken der Situation und der Umstände, in denen etwa für Sie noch die Schwierigkeiten liegen, einen für den Augenblick gangbaren Ausweg finden könnten, der zum mindesten die dringend erforderliche Ankündigung ermöglicht, so würden Sie